

Für Ihren dienstlich notwendigen Umzug wurde Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt. Grundlage hierfür sind die Regelungen des § 33 c KAVO in Verbindung mit der Anlage 16 der KAVO.

Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. die Erstattung von Beförderungsauslagen
2. die Pauschvergütung für sonstige durch den Umzug bedingte Auslagen.

Sollte das Arbeitsverhältnis aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug enden, sind Sie nach den Regelungen des § 2 Abs. 4 der Anlage 16 KAVO zur Rückzahlung der Umzugskostenvergütung verpflichtet.

Nachfolgend erhalten Sie Informationen bezüglich des Abrechnungs-/Erstattungsverfahrens der Beförderungsauslagen sowie der Pauschvergütung.

1. Beförderungsauslagen

a) Umzugsdurchführung durch den Rahmenvertragspartner des Erzbistums

Zur Durchführung dienstlich veranlasster Umzüge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Erzbistums Paderborn besteht ein Rahmenvertrag mit der

**Firma Hartmann International
Umzug & Projektlogistik GmbH & Co. KG
Halberstädter Straße 77
33106 Paderborn**

Telefon: 05251 87500-00

Telefax: 05251 87500-50

E-Mail: info@umzug-hartmann.de

Sofern Sie Ihren Umzug durch die Firma Hartmann durchführen lassen wollen, setzen Sie sich bitte direkt mit der Firma Hartmann in Verbindung. Die dortige Sachbearbeitung wird dann mit Ihnen den weiteren Ablauf (u. a. Terminvereinbarung für die Besichtigung sowie den Umzuges) besprechen. Die erste Kontaktaufnahme sollte – sofern möglich – spätestens 4 bis 6 Wochen vor dem geplanten Umzugstermin erfolgen.

Die Firma Hartmann rechnet die Beförderungsauslagen direkt mit dem Erzbistum ab.

Soll der Umzug der Einbauküche aus Ihrer bisherigen Wohnung in Ihre neue Wohnung nicht durch die Firma Hartmann sondern durch ein externes Küchenstudio erfolgen, können Sie hierfür einen Zuschuss erhalten. Sofern Sie dies wünschen, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

b) Umzugsdurchführung in Eigenregie

Aufgrund der oben bereits erwähnten Rückzahlungsverpflichtung besteht die Möglichkeit, den Umzug in Eigenregie, d. h. ohne Inanspruchnahme eines Möbelspediteurs, durchzuführen um die Beförderungsauslagen zu reduzieren.

Sie können bei der Umzugsdurchführung in Eigenregie eine Erstattung im Rahmen einer Pauschalabrechnung oder im Rahmen einer Einzelabrechnung erhalten.

- Bei der **Pauschalabrechnung** können als Kostenersatz für Beförderungsauslagen (Fracht von Haus zu Haus, Be- und Entladen, Ein- und Auspacken der Möbel, Aufschlagen der Möbel, Packmaterial etc.) und sonstige Umzugshelfer 30 % des Gesamtpreises des niedrigsten Kostenvoranschlags pauschal erstattet werden.
Der Pauschalbetrag darf 30 % der Kosten, die dem Erzbistum Paderborn bei einer Durchführung des Umzuges durch die Firma Hartmann in Rechnung gestellt würden, nicht überschreiten.

Zur Ermittlung der Pauschale sind uns vor dem Umzug mindestens zwei vollständige und umfassende Kostenvoranschläge von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Möbelspeditionen unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis einzureichen.

Die Angebote / Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Festpreis enthalten. Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugsleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis (Umzugsgutliste) des Kostenvoranschlags zu ersehen sein. Der Umfang des Umzugsgutes, die Fracht von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen, für im Einzelnen zu bezeichnende Nebenleistungen wie Ab- und Aufschlagen der Möbel, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials, sind einzeln auszuweisen.

- Bei der **Einzelabrechnung** sind die angefallenen notwendigen Beförderungsauslagen (bspw. Kosten für Leihwagen und Umzugshelfer) einzeln nachzuweisen. Der Erstattungsbetrag darf die Kosten, die dem Erzbistum Paderborn bei einer Durchführung des Umzuges durch die Firma Hartmann in Rechnung gestellt würden, nicht überschreiten.

Der Betrag, den die Firma Hartmann berechnen würde, setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Er beträgt bei einem Umzug von 2 Personen ohne Küche beispielsweise etwa 3.400,00 €. Wir teilen Ihnen den in Ihrem Fall geltenden Betrag gern auf Anfrage mit.

Bei Umzügen in Eigenregie senden Sie uns bitte nach dem Umzug die entsprechenden Unterlagen an unsere unten genannte Anschrift.

2. Pauschvergütung für sonstige durch den Umzug bedingte Auslagen

Die Pauschvergütung wird zusätzlich zu den Beförderungsauslagen gewährt und beträgt

- | | |
|----------------------|----------|
| a) bei Ledigen | 268,43 € |
| b) bei Verheirateten | 460,16 € |

Diese Beträge erhöhen sich um je 92,03 €

- für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKKG zustehen würde,
- für jede andere Person, der Sie aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterhalt gewähren und
- für Personen, deren Hilfe Sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.

Voraussetzung für die Gewährung des Erhöhungsbetrages ist, dass die unter a) bis c) genannten Personen nicht nur vorübergehend mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Antragstellung und Ansprechpartner



Die Umzugskostenvergütung (Pauschvergütung und evtl. Beförderungsauslagen) muss innerhalb einer **Ausschlussfrist** von einem Jahr formlos bei uns beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

Als Ansprechpartnerin für die Bearbeitung der Umzugskostenvergütung steht Ihnen Frau Marion Jörgens zur Verfügung:

Erzbischöfliche Generalvikariat
Referat Vergütung und Versorgung
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: 05251 125-1379,
E-Mail: marion.joergens@erzbistum-paderborn.de

Stand: Januar 2019